



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

## **Gemeinsame Empfehlung Kindertagespflege Rahmen für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung**

**Gemeinsame Empfehlung des Kultusministeriums, der Kommunalen Landesverbände, des Kommunalverbands für Jugend und Soziales, des Landesverbands der Tagesmütter-Vereine BW e.V., des Paritätischen BW, des Mütterforums BW e.V. und des Landfrauenverbands Württemberg-Baden e.V.**

### **Präambel**

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung ist ein bildungspolitisches Schwerpunktthema. Alle Kinder sollen unabhängig von ihrer Herkunft und Muttersprache achtsam begleitet und gefördert werden.

Dabei ist die Kindertagespflege neben den Kindertageseinrichtungen eine wichtige und unverzichtbare Säule bei den Angeboten der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Baden-Württemberg.

Eltern entscheiden im Rahmen ihres Wunsch- und Wahlrechts über die Art des Förderangebots.

### **Rechtsanspruch U3**

Der seit 1. August 2013 gesetzlich eingeführte individuelle Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gilt gleichermaßen für die Förderung in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege.

## Gesetzliche Grundlagen der Tagespflege

Die Kindertagespflege ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz / SGB VIII und im baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) gesetzlich normiert.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz hat die Kindertagespflege in die Bestimmungen über die "Förderung von Kindern" eingereiht und der Betreuung von Kindern in Einrichtungen gleichgestellt. Im SGB VIII § 22 sind Grundsätze der Förderung, in § 23 die Förderung in Kindertagespflege und in § 24 ist der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege dargelegt.

Landesrechtlich ist die Kindertagespflege im Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Baden-Württemberg, im Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG, verankert.

In § 3 Abs. 2 ist ausgeführt, dass die Gemeinden unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 24 Abs. 1 SGB VIII hinzuwirken haben.

Sie müssen auch darauf hinwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.

In § 8b des baden-württembergischen KitaG sind Ausführungen zur Förderung der Kindertagespflege verankert; es werden die Zuständigkeiten aufgeführt sowie die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII. In Absatz 3 wird dargelegt, dass bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten die Zuweisungen nach § 29 c des Finanzausgleichgesetzes (FAG) zu berücksichtigen sind.

Die Förderung der Betreuungsangebote durch das Land werden in § 8c des KitaG sowohl für die Tageseinrichtungen wie auch für die Kindertagespflege ausgeführt.

Im Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichgesetz –FAG) ist in § 29c FAG die Förderung der Kleinkindbetreuung und die dafür erfolgenden Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise geregelt.

### **Untergesetzliche Regelung: Weiterentwicklung der Verwaltungsvorschrift**

Eine weiterentwickelte Verwaltungsvorschrift zur Kindertagespflege des Landes Baden-Württemberg tritt im Januar 2014 in Kraft. Mit der Verwaltungsvorschrift regelt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) die Ausgestaltung der Kindertagespflege und die Qualifizierung von Tagespflegepersonen. Die finanziellen Zuwendungen sollen das Angebot an Tagespflegestellen sichern, und zwar durch Maßnahmen der Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung. Mit der Verwaltungsvorschrift werden Standards für die qualitative Ausgestaltung vorgegeben.

### **Pakt für Familien mit Kindern und zukunftsweisende Fachkräftegewinnung**

Wie im Koalitionsvertrag angekündigt, wurde in einem „Pakt für Familien mit Kindern zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden“ am 01. Dezember 2011 mit der Erhöhung der Förderung der Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung um 315 Mio. € für das Jahr 2012, für 2013 um 325 Mio. €, ab 2014: 68 % der Betriebsausgaben – unter Einbeziehung der Bundesmittel - ein entscheidender Ausbauschub geschafft.

Lag die Quote der Inanspruchnahme von Betreuung in Kindertagespflege von unter dreijährigen Kindern im Jahr 2010 bei 2,6%, stieg sie zum Stichtag 1. März 2013 auf 3,5 %. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil der Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen von 15,3 % auf 21,5%.

### **Förderung der Kleinkindbetreuung nach dem Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich**

Nach dem Finanzausgleichgesetz § 29c FAG fördert das Land die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung auch in der Kindertagespflege. Die Zuweisungen richten sich nach der Zahl der in der Kindertagespflege betreuten Kinder.

Die Zahl der Kinder in der Kindertagespflege mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 25 Stunden werden 0,3 fach gewertet, von mehr als 25 bis zu 35 Stunden 0,5 fach und von mehr als 35 Stunden 0,7 fach.

Die Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise nach dem Finanzausgleichgesetz (§ 29c FAG) für die Kindertagespflege sind von 12,1 Mio. € im Jahr 2011 nach dem

Pakt für Familien um 28 Mio. € auf 40,1 Mio. € im Jahr 2012 gestiegen. Vergleicht man die Zuweisungen des Landes im Jahr 2011 mit denjenigen im Jahr 2013, so ist eine Steigerung um 31,7 Mio. € auf 43,8 Mio. € zu verzeichnen.

### Zusammenhang mit dem Flexibilisierungspaket U3

Im auf zwei Jahre befristeten Flexibilisierungspaket U3, der gemeinsamen Empfehlung von Kultusministerium, kommunalen Landesverbänden, Kirchen, kirchlichen und freien Trägerverbänden vom 26. Juni 2013 ist ausgeführt:

"Die Kindertagespflege ist in Baden-Württemberg unverzichtbarer Bestandteil des Ausbaus der Kleinkindbetreuung. Sie bietet weitere Potenziale gerade beim Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren. Die Tagespflegeperson als selbstständig oder festangestellt Tätige ist für die familiennahe Betreuung der Kleinkinder ein Angebot mit hoher zeitlicher Flexibilität für Familien. Auch die 'Tagespflege in anderen geeigneten Räumen' ist ein wichtiger Baustein in der Betreuungslandschaft."

### Runder Tisch Kindertagespflege

#### Ziele

Der „Runde Tisch Kindertagespflege“ wurde am 30. Juli 2013 vom Kultusministerium unter der Leitung von Frau Staatssekretärin Marion v. Wartenberg eingerichtet. Sein erstes Ziel, die Kindertagespflege als rechtlich gleichrangiges und qualitativ gleichwertiges Angebot für die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern unter drei Jahren und über drei Jahren bis zum Schuleintritt in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen, wird in der vorliegenden „Gemeinsamen Empfehlung“ zum Ausdruck gebracht. Ein zweites Ziel war, einen verlässlichen Rahmen für den Ausbau sowie die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung von Kindertagespflege auf der Grundlage von landesweiten Empfehlungen unter Berücksichtigung der Mittel nach FAG § 29 c zu erarbeiten. Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse des Runden Tisches einschließlich der weiterentwickelten Verwaltungsvorschrift geben diesen Rahmen wieder.

#### Zusammensetzung

Kultusministerium, Landkreistag, Städtetag, Gemeindetag, Kommunalverband für Jugend und Soziales, Landesverband der Tagesmütter-Vereine BW e.V., Paritätischer BW, 4-Kirchen-Konferenz, Mütterforum BW e.V., Landfrauenverband Württemberg-Baden e.V.

## **Harmonisierung der Elternbeiträge**

In einem gemeinsamen Rundschreiben der kommunalen Landesverbände und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales vom 5. April 2012 angeregte Harmonisierung der Kostenbeteiligung der Eltern für betreute Kinder in Kindertagespflege mit den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen wird vom Runden Tisch als wichtiger Beitrag für die Wahlfreiheit bekräftigt. Die Harmonisierung der Elternbeiträge soll angestrebt werden.

## **Entbürokratisierung der Abrechnungsmodalitäten**

Im Nachgang zu den Gremienbeschlüssen der kommunalen Landesverbände und zum Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 5. März 2013 wurde in einem gemeinsamen Rundschreiben der kommunalen Landesverbände und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales vom 15. April 2013 auf die Entbürokratisierung der Abrechnungsmodalitäten für die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen und Kostenbeteiligung für abgebende Eltern in der Kindertagespflege empfohlen. Diese Empfehlung zur Entbürokratisierung wird vom Runden genauso unterstützt wie die pauschale Abrechnung der laufenden Geldleistung für Tagespflegepersonen und Eltern.

## **Fachliche Begleitung, Beratung und Vermittlung von Tagesmüttern**

„Von den Zuweisungen für die Kindertagespflege ist ein Anteil von jeweils mindestens 15 vom Hundert für die Förderung der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen bestimmt.“ Diese gesetzliche Vorgabe - § 29 c FAG (3) - wird umgesetzt: Von den FAG-Zuweisungen werden nach der aktuellen Erhebung des Kommunalverband für Jugend und Soziales KVJS in 38 Jugendämter 15 Prozent und in 8 Jugendämter bereits mehr als 15 Prozent für die fachliche Begleitung von Tagespflegepersonen eingesetzt, die Kinder unter drei Jahren betreuen

Baden-Württemberg ist das erste Bundesland, das sich auf einen Personalschlüssel bei der fachlichen Begleitung von Tagespflegepersonen, d.h. Fachkraft zu Kindertagespflegeverhältnisse, verständigt.

Der Runde Tisch empfiehlt als wichtige Weichenstellung eine Bandbreite beim Personalschlüssel von 1 zu 90 bis 1 zu 130. Zur Weiterentwicklung des Personalschlüssels soll im 4. Quartal 2016 neu beraten werden.

Unter fachlicher Begleitung, Beratung und Vermittlung von Tagespflegepersonen versteht der Runde Tisch alle dabei anfallenden Aufgaben mit Ausnahme der Qualifizierung, die in der aktualisierten Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums geregelt wird.

### **Tagespflege in anderen geeigneten Räumen**

Der Handlungsleitfaden für die kommunale Praxis " Empfehlungen für den weiteren Ausbau von 'Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen' (Anlage) ist Bestandteil der Gemeinsamen Empfehlung des Runden Tisches und enthält folgende Punkte:

- Genehmigungsvoraussetzungen (Eignung der Kindertagespflegepersonen, Eignung der Räumlichkeiten, familiennahe Kinderbetreuung)
- Sicherstellung der Qualität (Verlässlichkeit und Dauerhaftigkeit des Angebots; fachliche Beratung, Vermittlung und Begleitung)
- Organisatorische Empfehlungen:
  - Angebot der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen als Bestandteil der Bedarfsplanung der Kommune
  - Örtliche Zuständigkeit am tatsächlichen Ort der Kindertagespflege (Betreuungsort) und nicht am Wohnort der Tagespflegeperson

### **Kooperationsformen: Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung**

Von der Kooperation zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung – insbesondere auch im U3-Bereich – profitieren beide. Dabei spielen ausgearbeitete Kooperations-, Übergangs- und Übergabekonzepte eine wichtige Rolle. Solche Konzepte berücksichtigen pädagogisch-fachliche wie auch aufsichts- und betreuungsrechtliche Aspekte.

Der Aufbau und die praktische Nutzung von Kooperationen und Netzwerken zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen verbessern die Infrastruktur für Kinder und ihre Familien und ermöglichen den Eltern die umfassende Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechts.

Wie Evaluationen belegen, tragen Kooperationen nachweisbar zur Steigerung der Qualität in der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtung bei.

Gute Kooperationsmodelle genügen folgenden Kriterien:

- Handlungsleitfäden als Grundlage von Kooperationsverhandlungen einschließlich Überblick über verschiedene Formen der Kooperation
- Beschreibung der Art und des Umfangs der Zusammenarbeit
- Regelmäßiger fachlicher Austausch zwischen Kita und Kindertagespflege
- Gemeinsame Fortbildungen als Schwerpunkt der fachlichen Kooperation
- Verbindlich geregelte Vertretungsverfahren und -strukturen

### **Qualifizierung von Personal und Weiterqualifizierung von Personal**

Mit der Verwaltungsvorschrift regelt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege (VwV Kindertagespflege) die Ausgestaltung der Kindertagespflege und die Qualifizierung von Tagespflegepersonen.

### **Berufliche Perspektiven**

Bei einer guten Auslastung ist die selbstständig ausgeübte Kindertagespflege inzwischen zunehmend existenzsichernd und ermöglicht berufliche Perspektiven. Sie eröffnet Weiterentwicklungsmöglichkeiten zur pädagogischen Fachkraft.

Tagespflegepersonen können sich über die Regelausbildung, die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA), Umschlungen, oder Schulfremdenprüfung zur Erzieherin / zum Erzieher qualifizieren lassen.

### **Vertretungsregelungen**

Eltern müssen sich darauf verlassen können, dass ihr Kind auch beim Ausfall der Tagespflegeperson adäquat betreut wird. Derzeit gibt es unterschiedliche Lösungen vor Ort, z.B. durch ein internes Vertretungskonzept oder auch Vertretungsnetzwerke, wozu verlässliche Kooperationsformen mit einer Kita gehören können. Der Runde Tisch spricht sich dafür aus – soweit noch nicht vorhanden – passgenaue Lösungen vor Ort zu entwickeln und deren Finanzierung zu klären. Im Sinne von best practice sollen diese landesweit zugänglich gemacht werden.



## **Intensivierte Kooperation zwischen Kreisen und Städten / Gemeinden**

Vor Ort hat sich bereits eine unterschiedliche ausgeprägte Kooperation entwickelt. Der Runde Tisch empfiehlt eine intensivierte Kooperation zwischen Kreisen und Städten sowie Gemeinden bis hin zu Kooperations- und Finanzierungsvereinbarungen.





Stuttgart, den 13. Dezember 2013

gez. Staatssekretärin Marion v. Wartenberg  
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

gez. Hauptgeschäftsführer Prof. Eberhard Trumpp  
Landkreistag Baden-Württemberg

gez. Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Prof. Stefan Gläser  
Städtetag Baden-Württemberg

gez. Präsident Roger Kehle  
Gemeindetag Baden-Württemberg

gez. Verbandsdirektor Senator e. h. Prof. Roland Klinger.  
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

gez. Hansjörg Böhringer  
Der Paritätische Baden-Württemberg

gez. Vorstandsvorsitzende Christina Metke  
Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V.

gez. Vorstand Dr. Karin Paulsen-Zenke  
Mütterforum Baden-Württemberg e.V.

gez. Dr. Beate Krieg  
Landfrauenverband Württemberg-Baden e.V.

